

Antrag Nr. 3

**der Liste Kommunistische Gewerkschaftsinitiative International [KOMintern]
an die 164. Vollversammlung am 29.5. 2015 der Arbeiterkammer Wien**

**Nein zum „kalten Staatsstreich“
der Erhebung der transnationalen Konzerne zu den
entscheidenden Subjekten des internationalen Rechts**

Um die Liberalisierungen des Welthandels weiter zu forcieren und neue Machtpositionen der transnationalen Konzerne und international agierenden Banken durchzusetzen, spannten die kapitalistischen Metropolen ein dichtes Netz von bilateralen bzw. regionalen Freihandels- und Investitionsabkommen rund um den Globus.

Rund 3.200 derartiger Abkommen existieren derzeit. 90% davon beinhalten „Investor-Staats-Verfahren“ (sogenannte Investitionsschutzbestimmungen), welche Großinvestoren demokratieresistent machen. Die aktuell verhandelten Abkommen TTIP, CETA, TiSA und TPP würden die weitere Liberalisierung des Welthandels von Waren, Dienstleistungen und Finanzen nicht „nur“ in Umfang und Inhalt nochmals eine neue Quantität und Qualität erreichen lassen, sondern zudem eine supranationale Verfassung der Banken und Konzerne über große Teile des Erdballs legen. Eine gänzliche Wirtschaftsliberalisierung ohne juristisches Zurück.

Die darin beinhalteten Sonderklagerechte für internationale Investoren würde es Konzernen und Banken ermöglichen, die Unterzeichnerstaaten auf Schadensersatz zu verklagen, wenn Gesetze ihre Gewinnerwartungen schmälern. Dergestalt würden die transnationalen Konzerne und Großbanken diesen Abkommen zufolge zu den entscheidenden Subjekten internationalen Rechts erhoben, das sie weitgehend demokratischen Entscheidungen enthebt und immun gegen jeden sozialen und demokratischen Fortschritt machen würde. Jedwedes profitmindernde oder auch nur „angemessene“ zukünftigen Profiterwartungen tangierende progressive Gesetz könnte über eine private, dem öffentlichen Justizwesen übergeordnete, Gerichtsbarkeit attackiert werden.

Verhandelt auf eigenen, zumeist in Hotelzimmern tagenden, von den Streitparteien aus einschlägigen Anwaltskanzleien mit Richtern beschickten Schiedsgerichten – ohne Berufungsmöglichkeit gegen gefällte Urteile bei einer höheren Instanz, außerhalb aller nationalstaatlichen, demokratischen Rechtssysteme.

Mit diesen Sonderklagerechten wird den Konzernen und Banken aber nicht nur die Keule milliardenschwerer Entschädigungsklagen gegen verabschiedete Gesetze in die Hand gegeben, sondern in einem damit zugleich die Keule für Präventivschläge gegen unliebsame erwogene Gesetze vorzugehen – etwa durch einfach Klagsdrohung, um geplante Gesetze abzuwürgen oder zu verwässern („Regulatory chill“). Eine Praxis, die auf Basis bereits bestehender Handels- und

Investitionsschutzabkommen schon heute gängiger ist als einer breiten Öffentlichkeit bekannt – und Regierungen weltweit gut überlegen lässt, ob und welche Gesetze sie auch erlassen.

Ein verschiedentlich nicht zu unrecht als „kalter Staatsstreich“ der Konzerne und Banken charakterisiertes Projekt. Zumal es darüber hinaus auch noch vollends einleisig verfasst ist. So haben Investoren darin im Grunde nur Rechte, keine Pflichten (etwa die Einhaltung der Menschen- und Arbeitsrechte). Entsprechend sind denn auch für die Staaten keine Klagerechte ihrerseits vorgesehen (und in CETA, anders als in vielen anderen EU-Handelsabkommen, noch nicht einmal formal Menschenrechtsklauseln enthalten, die bei Verstoß - etwa gegen die ILO-Normen-, das Abkommen einseitig auszusetzen ermöglichen).

Dergestalt hat sich den völlig zurecht massive Kritik an diesen Investitionsschutzbestimmungen und ihren geheimen Tribunalen entzündet.

Um das geplante „Diktat der Konzerne“ gleichwohl durchzusetzen, wird von der EU-Handelskommissarin nun der Vorschlag eines „Investitionsschutz neu“ - der Schaffung eines internationalen Gerichtshofs für Investitionen anstelle der privaten Schiedsverfahren – lanciert.

So verhänglich ein solcher öffentlich-rechtlicher, internationaler Gerichtshof anstelle der bisherigen Geheimtribunale klingen mag: der substantielle Kern wie die Kritik des Investorenschutzes und die damit einhergehende Erhebung der transnationalen Konzerne zu den entscheidenden Subjekten des internationalen Rechts würden von einem solchen Gerichtshof nur kosmetisch, in seinem konkreten Mechanismus, tangiert.

Auch mit einem solchen hätte eine dergestaltige Erhebung der transnationalen Konzerne und internationalen Investoren sowie deren rigorose Besserstellung gegenüber den ArbeitnehmerInnen statt.

Zudem würde sich ein solcher nur längerfristig – sprich: nach geplantem Abschluss des TTIP - installieren lassen und stößt bisher weder bei der EU-Kommission als solcher, noch in den USA auf Zustimmung und würde für Arbeitnehmerrechte, da in CETA und TTIP weder deren Sanktionierbarkeit Vertragsbestandteil resp. vorgesehen, auch belanglos bleiben (bzw. im weitestgehend diskutiertem Fall erst nach Ausschöpfung der nationalen Rechtsinstanzen, während Konzernen und Investoren ein direktes Klagsrecht eröffnet würde, vagen Zugang eröffnen – vage sowohl was die Ratifikationen der ILO-Kernnormen anbelangt, wie auch im Verhältnis zu den papierernen Konsultationsmechanismen).

Zurecht formulierten Bundesarbeiterkammer und ÖGB in einem gemeinsamen Schreiben vom 5. Februar 2015 an das Europäische Parlament denn auch: „Die Aufnahme von Investitionsschutzbestimmungen und privilegierten Klagsrechten für Investoren (ISDS) im TTIP werden abgelehnt. Die jeweiligen Rechtsordnungen der Staaten bieten ausreichenden Schutz für Investoren.“

Ein Standpunkt dem sich mittlerweile auch fünf Ausschüsse des Europaparlaments angeschlossen haben.

Deshalb beschließt die Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien:

- ° Keine Kehrtwende im Kampf gegen TTIP und die supranationale Verfassung der Konzerne!
- ° Nein zu besonderen Investitionsschutzbestimmungen und privilegierten Klagsrechte für Konzerne und Investoren!
- ° Nein zur Aushebelung des Rechtsstaats in jeder Form: weder durch herkömmliche, noch durch neue Formen von ISDS!